

Einladung

Zu der am

Donnerstag, dem 28.04.2016

stattfindenden ordentlichen öffentlichen Sitzung des Bau- und Wegeausschusses
lade ich hiermit ein.

Gremium	:	Brokstedt Bau- und Wegeausschuss
Datum	:	28.04.2016
Ort, Raum	:	Brokstedt - Bürgerhaus, Dörnbek 3, 24616 Brokstedt
Beginn	:	19:30 Uhr
Vorsitzende(r)	:	Walter Frömming
Schriftführer(in)	:	Annika Gluth

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung, evtl. Dringlichkeitsvorlagen und -anträge
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 03.06.2015 und der Liegenschaftsbegehung vom 23.04.2016
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Planung und Durchführung eines Verkehrsentwicklungsprojektes für Brokstedt
6. Vorbereitung eines neuen Bebauungsplanes südlich der Bahnlinie
7. Fortschreibung der Regionalpläne Windenergie und das weitere Vorgehen
8. Einrichtung von weiteren Parkplätzen am Bahnhof (Park and Ride)
9. Ankauf von Grundstücken in der Dorfstraße
10. Widmung der Verlängerung "Groß Floyen"
Vorlage: Brok/003/2016

11 . Verschiedenes

gez. Walter Frömming

Anlagen:

- TOP 5 - Möglichkeiten zur Preiswerten Verkehrsberuhigung
 - Auszug SHGT-Info Rundschreiben Nr. 12/1996
 - Vorschlag zur Durchführung eines Verkehrsentwicklungsprojektes
- TOP 7 - Vermerk: Neuaufstellung der Regionalpläne zum Thema „Windenergie“
 - Auszug Abwägungsgebiete
- TOP 8 - Kartenauszug Park- and Ridefläche
- TOP 10 - Vorlage Brok/003/2016

Anlagen

zum TOP 5

Möglichkeiten zur preiswerten Verkehrsberuhigung (gesehen in Aukrug)



130. Tempo 30-Zonen

Flankierende bauliche Maßnahmen durch Einengungen und Aufpflasterungen/Bodenschwellen

Aufstellung von Blumenkübeln, Betonringen und ähnlichen Anlagen

Das Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein hat uns mit Schreiben vom 18.10.1996 - VII 660a-621.141.1-6, 621.146.5 - folgendes mitgeteilt:

Durch Erlaß vom 20. September 1993 wurden ergänzend zu den straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen einheitliche Grundsätze für die Einrichtung und Ausgestaltung von Tempo 30-Zonen aufgestellt. Hinsichtlich der Zulässigkeit provisorischer baulicher Maßnahmen wurde dabei auf einen Erlaß vom 3. September 1992 verwiesen, der grundsätzliche Aussagen zum Verfahren bei der Aufstellung von Blumenkübeln, Betonringen und ähnlichen „Straßenmöblierungen“ enthält.

Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung muß teilweise eine **Neubewertung von baulichen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung** vorgenommen werden. Unter Einbeziehung der neueren Gerichtsurteile (Anlagen 1 bis 4) lassen sich für die künftige Verfahrenspraxis zusammenfassend folgende Schlußfolgerungen treffen:

1. Die zum Zwecke der Verkehrsberuhigung **mit der Straße fest verbundenen baulichen Elementen** (z. B. Hochborde mit Pflanzbeeten, Gehweg-Nasen, Mittelinseln, Aufplasterungen, Bodenschwellen) bilden einen Teil des Straßenkörpers und bewirken somit unmittelbar eine Veränderung (Einengung bzw. Erhöhung) der Fahrbahn. **§ 32 StVO** ist daher in diesen Fällen nicht anwendbar.
2. ||| Auch die zur Verkehrsberuhigung auf einer Straße aufgestellten **Blumenkübel, Betonringe und ähnliche Anlagen** sind künftig nicht mehr als **Verkehrshindernisse im Sinne des § 32 Abs. 1 StVO** anzusehen, weil sich diese Vorschrift nach ihrem Schutzzweck nur auf verkehrs fremde Gegenstände bezieht, die mit dem Verkehrsgeschehen insgesamt in keinem inneren zweckgebundenen Zusammenhang stehen. Zur öffentlichen Straße gehört jedoch nicht nur der Straßenkörper, sondern auch das Zubehör, d. h. neben Verkehrszeichen und -einrichtungen auch Anlagen aller Art, die der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs bzw. dem Anliegerschutz dienen.
3. Die **Straßenbaulastträger** sind daher grundsätzlich berechtigt, auch sog. „**Straßenmöblierungen**“ zur Verkehrsberuhigung in den Straßenraum einzubringen. Sie benötigen also künftig keine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO. Insoweit entfällt auch die bisherige Befristung solcher provisorischen baulichen Maßnahmen. Es sollte jedoch auf eine endgültige bauliche Umgestaltung des Straßenraums innerhalb eines angemessenen Zeitraums hingewirkt werden.
4. Die Anlage bzw. Aufstellung geschwindigkeitshemmender Hindernisse ist grundsätzlich mit der **Verkehrssicherungspflicht** vereinbar. Die Hindernisse dürfen aber nicht selbst zur Quelle einer Verkehrsgefährdung werden. Eine

Geschwindigkeitsbeschränkung reicht in diesem Zusammenhang nicht aus, um mögliche Gefährdungen auszuschließen. Die in den Straßenraum eingebrachten Hindernisse müssen deshalb so gestaltet bzw. ausgeschildert sein, daß sie bei Beachtung der Verkehrsvorschriften für einen mit durchschnittlicher Aufmerksamkeit fahrenden Verkehrsteilnehmer **auch bei Dunkelheit und erschweren Sichtverhältnissen rechtzeitig erkennbar sind**. Dies gilt sinngemäß auch für Aufpflasterungen und Bodenschwellen.

5. **Der Umfang der Maßnahmen**, die im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht von den Straßenbaubehörden bzw. Straßenverkehrsbehörden zu treffen sind, ist insbesondere von folgenden Faktoren abhängig:
 - spezifische Gegebenheiten der Örtlichkeit
 - Verkehrsbedeutung der Straße (einschließlich der bestehenden Verkehrsregelungen und der damit verbundenen Erwartungshaltung der Verkehrsteilnehmer)
 - Sichtverhältnisse zu unterschiedlichen Tages- und Jahreszeiten sowie bei unterschiedlichen Wetterlagen
 - Gefährdungspotential (unter Berücksichtigung aller Gruppen von Verkehrsteilnehmern).

Als Warn- bzw. Sicherungsmaßnahmen kommen vor allem in Betracht:

5.1 **Kenntlichmachung von Hindernissen**

- mit einer eigenen Lichtquelle
- mit Zeichen 605 (Leit-/Wambake)
- mit Zeichen 630 (Park-Wamtafel in abgewandelter Funktion)
- mit Zeichen 222-10 bzw. 222-20 (vorgeschriebene Vorbeifahrt links bzw. rechts)
- mit einer retroreflektierenden Folie in analoger Anwendung der Nummer 7 der Richtlinien über die Kennzeichnung von im öffentlichen Verkehrsraum abgestellten Containern und Wechselbehältern vom 28. April 1982 (VkB1. 1982 S. 186).

Die Folie sollte in gleichen Abständen in Fahrtrichtung, Gegenrichtung und seitlich sichtbar - senkrecht oder waagerecht - angebracht werden.

5.2 **Markierung von Sperrflächen**

- mit Zeichen 298 entsprechend den Richtlinien für die Markierung von Straßen. Die Markierung muß in ausreichender Entfernung vor dem Hindernis beginnen.

nen, um den Sicherungszweck zu erfüllen (Beispiel s. Anlage 5).

5.3 Aufstellung von Gefahrenzeichen

- Zeichen 112 (unebene Fahrbahn)

Aufpflasterungen bzw. Bodenschwellen sind - ungeachtet einer teilweise anderslautenden Rechtsprechung - zur weitgehenden Vermeidung von Personen- und Sachschäden generell so anzulegen und zu gestalten, daß ein gefahrloses Befahren mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gewährleistet ist (vgl. hierzu den als Anlage 6 beigefügten Auszug aus dem Protokoll des BLFA-StVO am 6./7. Februar 1996). Ob außerdem ein Hinweis mit Zeichen 112 geboten ist, muß nach den örtlichen Gegebenheiten beurteilt werden und wird vor allem davon abhängig sein, inwieweit die Unebenheit der Fahrbahn auch bei Dunkelheit oder winterlichen Straßenverhältnissen insbesondere auch für nichtmotorisierte Verkehrsteilnehmer rechtzeitig erkennbar ist.

- Zeichen 120/121 (verengte Fahrbahn)

Dieses Zeichen sollte aufgestellt werden, wenn die in den Nummern 5.1 und 5.2 aufgeführten Maßnahmen unter Berücksichtigung der Gesamtumstände als nicht ausreichend angesehen werden, um Gefährdungen auszuschließen.

6. Nach § 45 Abs. 5 StVO ist der Baulastträger für den ordnungsgemäßen Zustand von Verkehrszeichen (einschl. Markierungen) und Verkehrseinrichtungen verantwortlich. Hierauf ist bei den zur Verkehrsberuhigung vorgenommenen baulichen Maßnahmen im Rahmen der regelmäßig alle zwei Jahre durchzuführenden **Verkehrsschauen** (Ziffer IV Nr. 2 Buchstabe a der VwV zu § 45 Abs. 3 StVO) ein besonderes Augenmerk zu richten.

Die vorgenannten Hinweise können wegen der teilweise unterschiedlichen gerichtlichen Bewertung von Einzelmaßnahmen zur Verkehrsberuhigung nur als Anhaltspunkte für das künftige Verfahren dienen. In Zweifelsfällen sollte daher zur Vermeidung von Schadenersatzansprüchen einer umfassenderen Absicherung von baulichen Gestaltungselementen der Vorzug gegeben.

Der Erlaß vom 3. September 1992 - VII 660a - 621.141.1-7 - wird hiermit aufgehoben.

Im Auftrage



Käding

Gemeinde Brokstedt

- Bauausschuss -

Vorschlag zur Durchführung eines Verkehrsentwicklungsprojektes

Es wird vorgeschlagen in Anlehnung an das durchgeführte innerorts Dorfentwicklungskonzept ein Verkersentwicklungsprojekt durchzuführen. Ziel sollte es sein, den gesamten inner- und außerdörflichen Bereich in Hinsicht auf Verkehrsführung und Straßennutzung ergebnisoffen zu betrachten und ggf. ein ganzheitliches Konzept als Vorlage für weitere Bauvorhaben zu erstellen.

Die Grundidee könnte es sein, u.a. folgende Punkte zu betrachten:

- Führung und Beschaffenheit der Schulwege
- Schwachstellen und Fehler im Straßenraum
- Sinnhaftigkeit und Erforderlichkeit von Verkehrszeichen
- Straßennutzung durch Fahrzeuge
- Einbindung der innerörtlichen Gehweg an die Wanderwege
- besondere Schutzbereiche
- Zonenanordnungen
- Parksituation
-

Als Anregung für mögliche Maßnahmen könnten folgende Dinge stehen:

- Kennzeichnung von Querungspunkten
- Querungshilfen
- Hinweisschilder
- flankierende bauliche Maßnahmen
- Fahrtrichtungsvorgabe
- Halteverbotszonen
- Durchfahrtsverbote
- Einbeziehung Bike und Ride/
- Einbeziehung Park and Ride
- Geschwindigkeitsregelungen
-

Für das Konzept können Anregungen aus anderen Ortschaften als Vorlage und Inspiration dienen. Nach der Entwicklung von Idee könnte ein begleitender Informationsaustausch mit den zuständigen Personen von u.a. Polizei, Verkehrswacht und Ordnungsbehörden zur weiteren Projektentwicklung beitragen.

Es könnte auf dem Weg versucht werden, bei den Baulastträgern eine Zustimmung für geplante Maßnahmen zu erreichen, mit dem Ziel eine Umsetzung unter der Einbringung ihrer eigenen finanzieller Mittel zu initiieren.

Anlagen

zum TOP 7

Neuaufstellung der Regionalpläne zum Thema „Windenergie“
hier: allgemeine Informationen

1.) Vermerk:

Mit Urteil vom 20.01.2015 hat das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht die Teilstreifung 2012 der Regionalpläne I und III zur Ausweisung von Windenergieeignungsgebieten für unwirksam erklärt. Diese wurden im Jahr 2009 zusammen mit dem Landesentwicklungsplan 2010 aufgestellt. Auch die im Landesentwicklungsplan 2010 enthaltenen Kapitel zum Thema „Windenergie“ wurden für rechtswidrig erklärt.

Um „Wildwuchs“ hinsichtlich der Aufstellung von Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein zu vermeiden, hat die Landesregierung auf das o.g. Urteil vom OVG reagiert und folgende Maßnahmen zur Steuerung und Förderung der Windenergie ergriffen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat am 22.05.2015 mit dem **Windenergieplanungssicherstellungsgesetz (WEPSG)** eine Änderung des Landesplanungsgesetzes (LaplaG) beschlossen. Diese ist am 05.06.2015 in Kraft getreten.

Durch die Änderung des LaplaG in Form des § 18a wird sowohl der unverzügliche Beginn der Neuaufstellung der Regionalpläne für alle Planungsräume durch Gesetz festgeschrieben als auch der Bau von raumbedeutsamen Windkraftanlagen im gesamten Landesgebiet bis zum 05.07.2017 vorläufig für unzulässig erklärt. Ausnahmen können nach Prüfung der Landesplanungsbehörde zugelassen werden.

Ziel der Gesetzänderung ist die Sicherstellung der räumlichen Steuerung der Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen durch die Landesplanung. Somit können die Regionalpläne für die einzelnen Planungsräume aufgestellt werden, ohne dass Windkraftanlagen willkürlich auf freien Flächen im Landesgebiet errichtet werden können. Ein ungesteuerter Ausbau wird damit unterbunden. Gleichzeitig koordiniert die Landesplanung durch die Bearbeitung der Ausnahmeanträge die Flächennutzung im Landesgebiet.

Mit dem Planungserlass vom 23.06.2015 (Anlage 1) hat die Landesplanungsbehörde die Teilstreifung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 sowie die Neuaufstellung von Teil-Regionalplänen (Sachthema Windenergie) für die Planungsräume I bis III eingeleitet. Hiermit kommt sie dem gesetzlichen Auftrag aus § 18 Abs. 1 Satz 1 LaplaG nach.

Durch die Neuaufstellung der Teil-Regionalpläne (Sachthema Windenergie) sollen Vorranggebiete sondiert werden, in denen der Bau von Windkraftanlagen zulässig ist. Auf allen übrigen Flächen ist die Errichtung solcher Anlagen verboten.

Zur Überprüfung des Landesgebiets hinsichtlich geeigneter Flächen für Windkraft wurde ein Kriterienkatalog erarbeitet. Dieser beinhaltet harte Tabukriterien (Anlage 1, S. 4-5), bei denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen Windkraft ausgeschlossen ist, und weiche Tabukriterien (Anlage 1, 5-6), bei denen nach dem Gestaltungswillen der Landesplanung die Windenergienutzung ebenfalls ausgeschlossen sein soll. Aus diesen Tabukriterien ergeben sich sodann Tabuzonen (Verbotszone zum Anbau von Windenergieanlagen).

Die übrigen Flächen werden als Potenzialflächen in eine Abwägung einbezogen. In dieser Abwägung wird untersucht, ob Windkraft auf diesen Flächen andere Nutzungen ausschließen kann. Für diese Abwägung werden Kriterien herangezogen, die jeweils im

Einzelfall gewichtet werden müssen und gegenüber anderen Belangen für und gegen die Ausweisung von Flächen abzuwägen sind (Anlage 1, S. 7-8).

Derzeit wurde das Gebiet Schleswig-Holsteins nach harten und weichen Tabuzonen untersucht. Hieraus sind Suchräume entstanden, die nun unter den o.g. Abwägungskriterien geprüft werden.

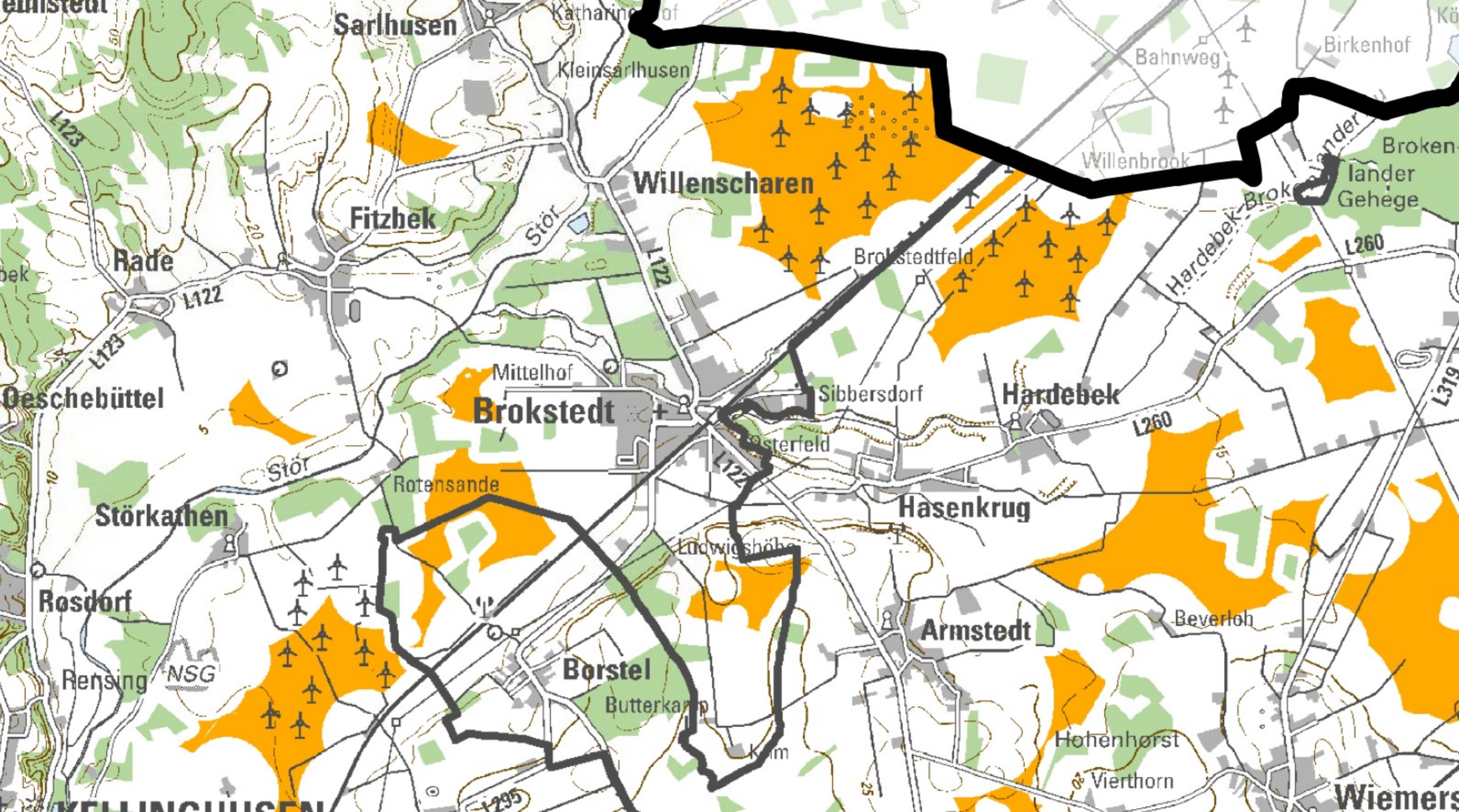
Die Suchraumkarten wurden im Internet veröffentlicht. Im März 2016 finden Regionalgespräche statt, um das Thema „Windkraftanlagen“ konkret für den jeweiligen Planungsraum zu besprechen. Es ist angedacht, vor der Sommerpause 2016 den Kabinettsbeschluss über die möglichen Windenergieeignungsgebiete zu fassen. Die Pläne werden voraussichtlich ab Ende August für 4 Monate ausgelegt. In dieser Zeit kann man sich über das Internet beteiligen. Durch diese Beteiligung besteht die Möglichkeit, bei der Neuaufstellung mitzuwirken. Es werden jedoch nur sachlich richtige und fundierte Gründe bei der Planaufstellung berücksichtigt, bloße Bekundungen, dass man für oder gegen Windkraft in den angedachten Gebieten ist, werden nicht beachtet.

Durch das Ziel der Landesplanung die Steuerung der Windenergieanlagen zu übernehmen, haben die Gemeinden nicht mehr viel Mitspracherecht. Zwar können weiterhin Bauleitpläne aufgestellt werden, diese sind aber streng an die Festlegungen des Regionalplans gebunden und können beispielweise für Windenergieeignungsflächen nur gestalterische Festsetzungen treffen, nicht aber mehr Windenergieplanung unterbinden. Sobald Windenergieeignungsflächen im Regionalplan festgesetzt sind, können die Gemeinden sogar dazu „veranlasst“ werden, ihre Pläne (sowohl Flächennutzungspläne als auch Bebauungspläne) dahingehend anzupassen.

2.) Bgm. Herr Preine zur Kenntnis

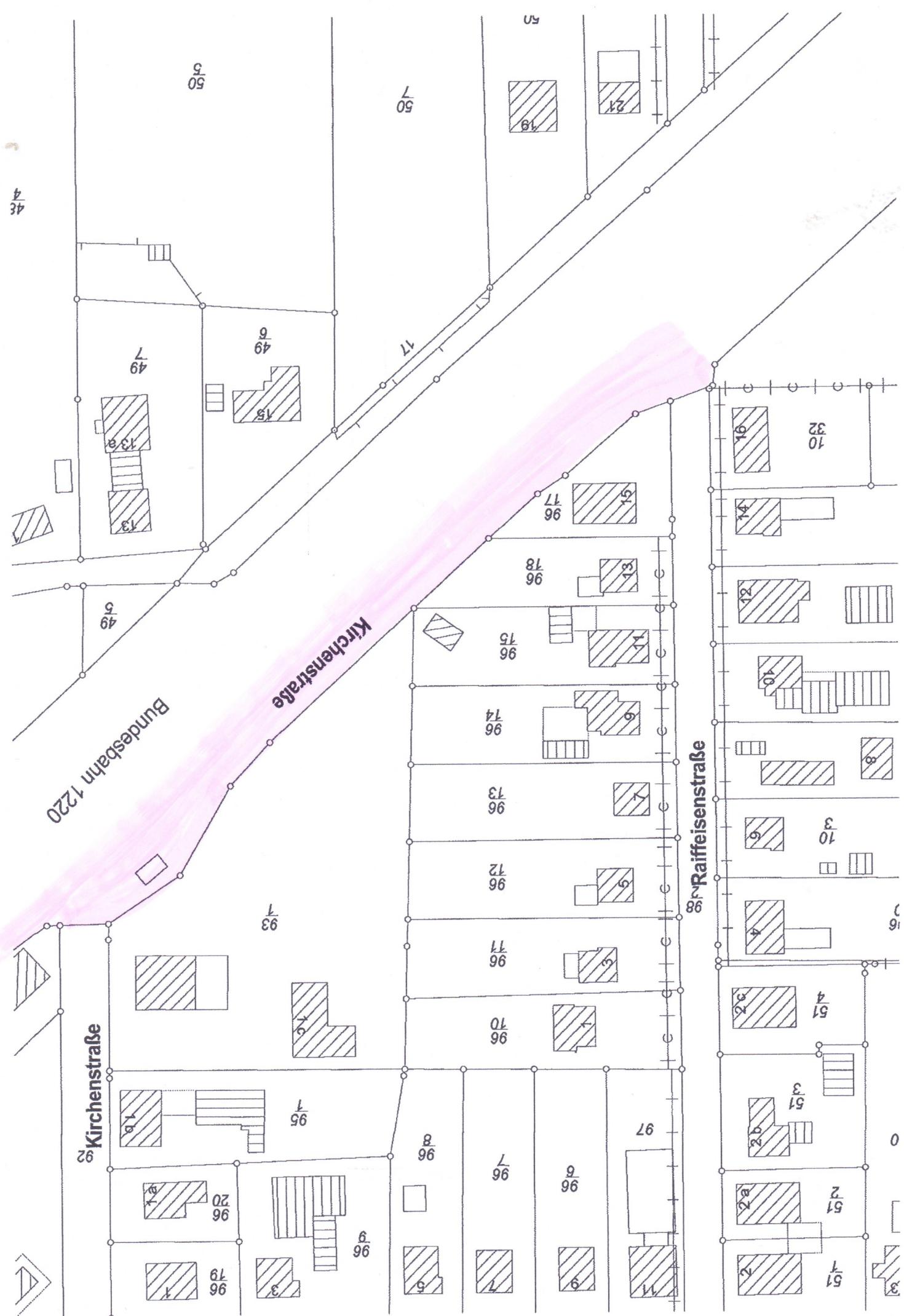
3.) Wvl. am 11.04.2016; Rückmeldung Herr Preine zum weiteren Vorgehen

Im Auftrag
gez.
Laackmann



Anlagen

zum TOP 8



Anlagen

zum TOP 10

Gemeinde Brokstedt	Vorlagen-Nummer
	Brok/003/2016
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	

Kellinghusen, 12.04.2016		
Vorlage für	Datum	Berichterstatter
Brokstedt Bau- und Wegeausschuss Brokstedt Gemeindevorstand	28.04.2016 29.06.2016	Bau- und Wegeausschussvorsitzender Herr Frömming

Betreff
Widmung der Verlängerung "Groß Floyen"

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Wegeausschuss empfiehlt, die Gemeindevorstand möge beschließen:

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. 2003, 631) wird die Verlängerung der Straße „Groß Floyen“ (Anlage) dem öffentlichen Verkehr gewidmet und als „Ortsstraße“ gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3a) StrWG eingestuft.
2. Die Widmung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu machen gem. § 6 Abs. 2 StrWG.

Sachverhalt und Begründung:

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 12 für das Gebiet östlich „Klein Floyen 1-7“, südlich der Bebauung „Groß Floyen 7-15“, nördlich der Straße „Königsaal“ und westlich der offenen Landschaft wurden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, das Gewerbegebiet der Gemeinde Brokstedt zu erweitern.

Durch die Gewerbegebietserweiterung wird die Straße „Groß Floyen“ verlängert. Die Erschließungsarbeiten werden nach Vorgaben des o.g. Bebauungsplans durchgeführt. Die endgültige Abnahme steht noch aus.

Um eine Straße der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, folglich für den Gemeingebrauch zu öffnen, ist diese gem. § 6 StrWG zu widmen.

Gem. § 6 Abs. 1 StrWG verfügt der Träger der Straßenbaulast über die Widmung für den öffentlichen Verkehr. Eine Voraussetzungsalternative gem. § 6 Abs. 3 StrWG ist, dass der Träger der Straßenbaulast Eigentümerin der Straße ist.

Die Gemeinde Brokstedt ist Träger der Straßenbaulast gem. § 13 StrWG, weil es sich hier um eine Gemeindestraße handelt. Weiterhin ist diese Eigentümerin und kann somit die Widmung der Verlängerung der Straße „Groß Floyen“ vollziehen. Die Voraussetzungen der Widmung gem. § 6 StrWG sind erfüllt.

Im Zuge der Widmung ist die erstmalige Einstufung in eine Straßengruppe in der Verfügung festzulegen. Die Verlängerung der Straße „Groß Floyen“ wird als „Ortsstraße“ gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3a StrWG eingestuft.

Die Widmung der Verlängerung der Straße „Groß Floyen“ ist öffentlich bekannt zu machen. Solange diese noch nicht endgültig hergestellt und für den Verkehr freigeben ist, ist die Widmung schwebend unwirksam. Dieser Zustand hält so lange an, bis die endgültige Herstellung und Freigabe für den Verkehr nachgeholt worden sind. Hiermit ist im Zeitraum April bis Juni zu rechnen.

Unterschrift Sachbearbeiterin, Unterschrift FDL und Unterschrift FBL:

Sachbearbeiterin: Frau Merle Laackmann

FDL: Herr Uwe Matthießen

FBL: Herr Peter Hölck

Anlage:

Darstellung der Verlängerung der Straße „Groß Floyen“



